

STATUTEN

I. ERRICHTUNG, NAME UND SITZ

Die unterzeichneten Gründerinnen und Gründer errichten hiermit gemäss den Bestimmungen der Art. 246 ff. PGR den

VEREIN FÜR BEWÄHRUNGSHILFE

in Liechtenstein mit Sitz in Schaan.

II. ZWECK

Zweck des Vereines ist, straffällig Gewordenen oder von einer Straftat betroffenen Personen, im Sinne des Bewährungshilfegesetzes, des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung Unterstützung und Massnahmen zukommen zu lassen, die der Prävention von Kriminalität dienen. Dies beinhaltet insbesondere die Betreuung, Beratung und Begleitung der genannten Personengruppen.

III. MITGLIEDSCHAFT

- a) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Personen, die als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Vereines tätig sind, haben in der Vereinsversammlung kein Stimmrecht. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme neuer Mitglieder
- b) Der Austritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung, welche auf ein Jahresende zu erfolgen hat und an den Vereinsvorstand zu richten ist.
- c) Wenn ein Mitglied den Zielsetzungen des Vereins entgegenwirkt oder dem Ansehen des Vereines schadet, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Nach Anhörung des betroffenen Mitglieds wird ihm/ihr der schriftliche Beschluss mittels Einschreiben zugesendet. Binnen 30 Tagen nach Zustellung kann gegen den Beschluss Rekurs bei der Vereinsversammlung erhoben werden. Dieser Rekurs ist schriftlich und mit einer Begründung einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet endgültig.

IV. ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Geschäftsstelle;
- die Revisionsstelle

V. VEREINSVERSAMMLUNG

a) *Einberufung*

Die ordentliche Vereinsversammlung wird einmal jährlich durch ordentliche Bekanntmachung einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen, wobei die Traktanden schriftlich bekanntzugeben sind.

Mit Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren zumindest eines Drittels aller Mitglieder kann eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen werden.

Zusätzliche Traktanden können anlässlich der Vereinsversammlung erörtert und beschlossen werden. Ausser zumindest die Hälfte der anwesenden Mitglieder sprechen sich dagegen aus. Allfällige Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins sind davon ausgenommen.

Die Vereinsversammlung kann virtuell durchgeführt werden, falls eine physische Durchführung aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen oder aus anderen Gründen nicht möglich ist.

b) *Vorsitz und Protokoll*

Die Präsidentin bzw. der Präsident führt den Vorsitz der Vereinsversammlung. Bei Verhinderung übernimmt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident den Vorsitz. Bei deren Verhinderung übernimmt ein Vorstandsmitglied den Vorsitz. Über die Verhandlungen ist Protokoll zu führen.

c) *Befugnisse*

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- die Wahl und Abberufung des Vorstandes;
- die Abnahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung;
- die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- die Rekursentscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäss Punkt III. lit. c) der Statuten;
- die Genehmigung von Statutenänderungen;
- die Auflösung des Vereins

d) *Beschlussfassung*

Jedes Mitglied hat eine Stimme, mit Ausnahme der in Punkt III. a) genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins. Eine Vertretung ist zulässig, jedoch darf ein Mitglied nur ein weiteres Mitglied vertreten. Für die Beschlussfähigkeit ist kein bestimmtes Quorum erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem absoluten Mehr der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident. Eine schriftliche Stimmabgabe ist zulässig, sofern mehr als die Hälfte aller anwesenden Vereinsmitglieder dies wünscht.

VI. VORSTAND

a) *Zusammensetzung*

Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren von der Vereinsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Präsidentin bzw. der Präsident sowie die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident werden aus der Mitte des Vorstandes gewählt. Der Vorstand kann Ausschüsse, sowie für besondere Aufgaben Kommissionen bilden und einzelne seiner Aufgaben delegieren. Er kann auch eine externe Beratung beiziehen.

b) *Obliegenheiten*

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Vereinsversammlung oder der Geschäftsstellenleitung zugewiesen sind. Der Verein wird nach aussen von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, im Verhinderungsfalle von der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten vertreten. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Vorstand wählt eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter, setzt deren Kompetenzen und Verantwortung sowie die arbeitsvertraglichen Bedingungen fest.

c) *Beschlussfassung*

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmen.

VII. GESCHÄFTSSTELLE

Die Tätigkeit der Geschäftsstelle umfasst die Durchführung der Bewährungshilfe, des aussergerichtlichen Tatausgleiches, der Vermittlung gemeinnütziger Leistungen sowie jener Aufgaben, die im Leistungsvertrag zwischen Amt für Soziale Dienste und dem Verein für Bewährungshilfe definiert sind. Die Führung der Geschäftsstelle obliegt der Geschäftsleiterin bzw. dem Geschäftsleiter gemäss den Bestimmungen des Bewährungshilfegesetzes.

VIII. REVISIONSSTELLE

Die Revisionsstelle ist verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Bilanz und die Betriebsrechnung zu prüfen und der Vereinsversammlung über das Ergebnis schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Revisionsstelle wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Vereinsversammlung auf 3 Jahre bestellt.

IX. FINANZEN

a) *Einnahmen*

Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus den Beiträgen und Subventionen der öffentlichen Hand zusammen.

b) *Ausgaben*

Die Mittel finden Verwendung für Ausgaben, die im Rahmen des Budgets, allenfalls eines Nachtragsbudgets, zu tätigen sind.

c) *Rechnungswesen*

Das Rechnungswesen des Vereins erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen und schliesst mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres ab.

Es haftet für die Verbindlichkeiten des Vereins ausschliesslich das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

a) *Vereinsjahr*

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem natürlichen Kalenderjahr.

b) *Revision der Statuten*

Die Abänderung der Statuten ist jederzeit möglich. Sie bedarf der Genehmigung durch die absolute Mehrheit der anwesenden und vertretenen Vereinsmitglieder.

c) *Auflösung und Liquidation des Vereins*

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Auflösung durch Beschluss der Mitglieder bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden und vertretenen Vereinsmitglieder. Die Liquidation ist durch den Vorstand durchzuführen. Ein allfälliges Reinvermögen ist zweckentsprechend zu verwenden.

d) *Publikationen*

Bekanntmachungen erfolgen durch eine einmalige Kundmachung in einer für die amtlichen Publikationen bestimmten liechtensteinischen Zeitung oder durch eine einfache schriftliche Mitteilung.

Schaan, 20.06.2022 Vereinsversammlung

Unterschrift Präsident:



Ralph Wanger